

Protokollerklärung der CDU-Fraktion zu TOP 2 der Ratssitzung vom 26.02.2015

In der Erklärung vom 18.12.2014 zur Darstellung der bisherigen Entwicklungsschritte für das neue Baugebiet „Wohnpark Habichtsbach II“ hat der Bürgermeister zu Protokoll gegeben, dass das Verschieben der politischen Beschlüsse in dieser Sache nicht nachvollziehbar ist und der Gemeinde schadet. Über diese Beurteilung kann und darf nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen werden, denn sie beinhaltet die Aussage, dass die Mehrheit des Rates nicht nur nicht seine Aufgaben gewissenhaft erfüllt hat, sondern sogar gegen die Verpflichtungserklärung gehandelt hat, stets zum Wohle der Gemeinde Havixbeck zu handeln. Vor einer derart schwerwiegenden Wertung sollten daher zunächst die Fakten in Erinnerung gerufen werden.

Dreh- und Angelpunkt für die städtebaulichen und gestalterischen Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf „Wohnpark Habichtsbach II“ ist die Umgestaltung des Graben A, da je nach Art und Umfang der Umgestaltung unterschiedliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan „Habichtsbach II“ unvermeidbar sind. Unter dieser Voraussetzung genießt die zuverlässige und dauerhafte Lösung dieses Problems vorrangige Priorität. Und da steht am Anfang die Aussage an den Rat, dass aufgrund der topografischen Verhältnisse eine vollständige, ungedrosselte Ableitung der Niederschlagswassermengen in den Graben A möglich ist bzw. eine Teilverrohrung die Problematik der Papierreste löst mit Kosten von ca. 510.000 €. Und auch wasserrechtlich stehe die Vereinbarkeit einer Bebauung mit den gemachten Zusagen in Übereinstimmung. Erst die nachhaltig vorgetragenen Zweifel, vor allem aus dem zuständigen Fachausschuss, und die immer wieder aus dem Rat gestellte Frage nach dem wasserrechtlichen Status des Graben A über das Jahr 2018 hinaus, wenn die Bebauung der Erweiterung „Wohnpark Habichtsbach II“ abgeschlossen ist, lassen die Wirklichkeit heute ganz anders erscheinen. Die jüngste Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld vom 03.02.2014 hält dazu Folgendes fest: „Es kann im vorliegenden Fall also nicht darum gehen, ein Wohngebiet auszuweisen, aber sich nicht den daraus ergebenden wasserwirtschaftlichen Konsequenzen fundiert zu stellen.“

Dieser Beurteilung trägt erst die Verwaltungsvorlage Nr. 009/2015 vom 16.01.2015 Rechnung; mit ihrer Unterschrift, Herr Bürgermeister, aber auch mit Kosten von ca. 1.300.000 €. Wenn in diesem Zusammenhang von der Zufügung eines Schadens gegenüber der Gemeinde gesprochen werden kann, ist ohne Zweifel der Rat der falsche Adressat.